



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
[poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

Referat 223 – Produktsicherheit, Bedarfsgegenstände

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 52

FAX +49 (0)30 18 52

E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 223-08003/0126

DATUM 24. Januar 2019

## Ihre Anfragen vom 10. Dezember 2018

Sehr geehrte(r)

vielen Dank für Ihre Anfragen vom 10. Dezember 2018 zu Propylenglykol als Inhaltsstoff in Liquids für elektronische Zigaretten und zur Angabe des Nikotingehalts auf Packungen von Tabakerzeugnissen.

Sie haben die o.g. Anfragen als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gestützt auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) gestellt. Mit Blick auf Ihren Antrag wird festgestellt, dass kein den o. a. Gesetzen unterliegender aktenkundiger Inhalt begehrt wird, sondern Sie um die Übersendung von allgemeinen, nicht verakteten Informationen zu den o.g. Fragen bitten. Aus diesem Grund wird Ihr Ersuchen nicht als Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des IFG, § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG, § 1 VIG des Bundes gewertet, was für Sie den z. B. Vorteil hat, dass eine evtl. Gebührenrelevanz gar nicht erst geprüft zu werden braucht.

### 1. Zu Propylenglykol als Inhaltsstoff in Liquids für elektronische Zigaretten

Nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter wurden mit der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakproduktrichtlinie, TPRL) erstmals auf europäischer Ebene reguliert.

Die Vorgaben der genannten Rechtsakte wurden durch das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und die Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) umgesetzt. Das TabakerzG vom 4. April 2016 und die TabakerzV vom 24. April 2016 sind am 20. Mai 2016 in Kraft getreten.

Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e TPRL dürfen bei der Herstellung von Liquids außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. Diese Regelung ist in § 13 Absatz 1 Nummer 3 TabakerzG umgesetzt. Hersteller und Importeure müssen nach § 24 Absatz 2 TabakerzV eine Erklärung abgeben, wonach sie die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit ihres Erzeugnisses tragen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat in seiner Stellungnahme Nr. 010/2015 vom 23. April 2015 „Nikotinfreie E-Shishas bergen gesundheitliche Risiken“ u.a. auch die Anwendung von Propylenglykol untersucht und bewertet. Die vollständige Stellungnahme können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/nikotinfreie-e-shishas-bergen-gesundheitliche-risiken.pdf>

Nach Artikel 7 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c TPRL dürfen Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit bestimmten Zusatzstoffen nicht in den Verkehr gebracht werden. In Umsetzung dieser Vorgaben dürfen gemäß § 28 TabakerzV elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der in Anlage 2 aufgeführten Inhaltsstoffe enthalten. Die Anlage basiert auf einer wissenschaftlichen Bewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Propylenglykol ist auf der Liste nicht enthalten.

## 2. Angabe des Nikotingehalts auf Packungen von Tabakerzeugnissen

Die Tabakprodukttrichtlinie schreibt in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vor, dass die Gehalte an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid nicht auf der Packung von Tabakerzeugnissen angegeben werden dürfen. Hintergrund dafür sind neue wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach sich die Angabe der Höhe der Emissionswerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid als irreführend erwiesen hat, da sie die Verbraucher glauben machen kann, dass bestimmte Erzeugnisse weniger schädlich seien als andere. Umgesetzt wurde diese Norm in § 18 Absatz 3 Nummer 1 TabakerzG.

Unabhängig davon sind die bisherigen Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid bei Zigaretten in der Tabakprodukttrichtlinie beibehalten worden und müssen von den Herstellern und Importeuren eingehalten werden. Ferner sind Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen verpflichtet, die bei der Herstellung verwendeten Inhaltsstoffe und ihre Mengen zu melden. Bei Zigaretten gilt dies auch für die gemessenen Emissionswerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



